

Werbemagazin nicht gekennzeichnet

Illustrationen zu Textbeiträgen müssen bezahlt werden

Ein Wirtschaftsjournal berichtet auf zwei Seiten über ein deutsches Unternehmen. Für die Farbfotos, mit denen der Beitrag illustriert worden ist, fordert die Zeitschrift 8,96 Euro pro Millimeter Höhe/Spalte als Entgelt. Die Empfänger der Rechnung über mehr als 5.000 Euro wenden sich an den Deutschen Presserat und teilen diesem mit, dass ihnen seinerzeit eine vermeintlich kostenlose Veröffentlichung über ihr Unternehmen angeboten worden sei. Auf die Kosten für das Bildmaterial, das man der Zeitschrift zur Verfügung gestellt habe, sei man bei Vertragsabschluss nicht ausreichend hingewiesen worden. Diese Praxis verstoße gegen den Grundsatz der Trennung von redaktionellem Text und Werbung. Inzwischen habe man mit dem Verlag einen Vergleich geschlossen und 70 Prozent der Rechnung bezahlt. Bekannt sei, dass auch andere Firmen auf diese Weise geschädigt worden seien. Die betroffene Verlagsgesellschaft weist darauf hin, dass es bereits im Jahre 2002 eine ähnliche Beschwerde gegen ihr Magazin gegeben habe. Bereits damals habe man ausführlich dargelegt, warum man der Meinung sei, dass das Magazin nicht gegen Ziffer 7 des Pressekodex verstoße. Der Presserat habe jedoch eine gegenteilige Meinung bekundet und einen Hinweis erteilt. Im vergangenen Jahr habe der Presserat eine ähnliche Beschwerde gegen ein anderes Magazin für unbegründet gehalten, da die Zeitschrift bereits auf der Titelseite den Hinweis veröffentlicht habe, es handele sich bei ihm um ein Wirtschafts-Werbemagazin. Bezüglich einer solchen Kennzeichnungspflicht vertrete der Verlag eine andere Rechtsauffassung als der Presserat, da die Werbung als solche für den Leser erkennbar sei. Gleichwohl werde das Magazin aber bereits von der nächsten Ausgabe an mit einer Titelseite erscheinen, die mit dem Zusatz „Advertising Journal for Business and Enterprise“ versehen sei. Der Verlag hoffe, dass mit dieser Kennzeichnung die Anforderungen an die Transparenz im Sinne des Presserats erfüllt seien. (2004)

Die Beschwerdekammer 1 des Presserats sieht im vorliegenden Fall Ziffer 7 des Pressekodex verletzt und spricht gegen die Zeitschrift eine öffentliche Rüge aus. Die Illustration eines redaktionellen Berichtes in Rechnung zu stellen, ist mit dem Gebot der Trennung von redaktionellem Text und Werbung nicht vereinbar, da die komplette redaktionelle Berichterstattung frei von finanziellen Gegenleistungen erfolgen muss. Nur so kann gewährleistet sein, dass sie nicht von dritter Seite beeinflusst wird. Aus der Stellungnahme des Verlages schließt das Gremium, dass ihm die Anforderungen des Presserats an die Kennzeichnung bekannt sind. Er findet es daher unverständlich, warum er nicht auch die jetzt kritisierte Publikation mit einem entsprechenden Hinweis versehen hat. Der Verlag hat diesen Hinweis zwar für die kommende Ausgabe angekündigt, jedoch hätte die Kennzeichnung längst erfolgen können und müssen. (BK1-118/04)

(Siehe auch „Fotos gegen Bezahlung“ B 17/01, Jahrbuch 2002, Seite 111,
„Bezahlte Veröffentlichung“ B 23/02 sowie „Fotoveröffentlichung gegen Bezahlung“
B1-95/02, Jahrbuch 2003, Seite 147)

Aktenzeichen:BK1-118/04

Veröffentlicht am: 01.01.2004

Gegenstand (Ziffer): Trennung von Werbung und Redaktion (7);

Entscheidung: öffentliche Rüge